

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 20. Montags den 19. May 1794.

I Citationes Edictales.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen; Demnach die Wittwe des am 26ten Sept. v. J. verstorbenen Verwalters Christian Diederich Wilhelmi dessen Nachlaß cum beneficio legis et Inventarii angetreten, und zur Eruirung des Zustandes der Masse auf deren Verfilberung und auf Edictal-Citation der Creditoren angetragen hat; als haben Wir zur Vorladung der Creditoren Terminum auf den 1ten Juny a. c. vor dem ernannten Deputato Regierungs-Rath v. Hellen ansetzen lassen und den Assistenten-Rath Alschoff ad interim zum Curator ernannt. Wir citiren daher Alle und Jede welche Forderungen an den verstorbenen Verwalter Wilhelmi zu haben vermeinen, sie bestehen worin sie wollen, hierdurch, solche noch vor gedachtem Termin schriftlich, oder längstens in solchem des Morgens 10 Uhr auf hiesiger Regierung zu liquidiren, die darüber in Händen habenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen und die Forderungen zu verificiren; dabey dienet den Creditoren zur Warnung, daß die Ausbleibenden aller ihrer etwanigen Vorrechte für verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger

von der Masse übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen; wornach sich also ein jeder zu achten hat. Urkundlich ist diese Edictal-Citation sowohl hier bey Unserer Regierung, als in Lübecke affigirt, auch den hiesigen Intelligenz Blättern sechs mal und den Lippstädter Zeitungen drey mal inseriret worden. Sign. Minden den 25ten Februar 1794.

Anstatt und von wegen etc.

v. Arnim.

Nachdem der an das Haus Uhlenburg eigenbehörige Colonus Homburg zu Halstern Nr. 27. Bsch. Grimminghausen nachgesucht hat, daß ihm zur Befriedigung seiner andringenden Gläubiger eine terminliche Bezahlung nach Verschaffenheit seiner Stette, verstattet werden möge; so werden alle unbekante Gläubiger des gedachten Coloni Homburg zur Angabe und Rechtfertigung ihrer Forderungen an demselben, oder dessen Stette, und zur Erklärung über das Gesuch desselben ad Terminum den 28. Junii d. J. des Morgens um 9 Uhr hierdurch öffentlich verabladet, mit der Warnung, daß diejenigen, welche sich mit ihren Forderungen in diesem Termine nicht melden, denen sich meldenden Gläubigern und bis diese völlig befriediget worden, werden nachstehen müssen, und wegen des jährlich zu bezahlenden Termins wird blos mit den gegenwärtigen Gläubigern gehan-

delt werden. Sign. Hausberge den 19ten April 1794.

Königl. Preuß. Justizamts
Müller.

Ueber das sehr geringe Vermögen des Heuerl. Wdrmann zu Detinghausen ist unterm heutigen dato der Concurß eröffnet. Es werden daher alle, so Forderungen an ihm haben, hierdurch verabladet, solche in Termino den 5ten Juny bey Strafe ewigen Stillschweigens anzugeben, und zu beweisen. Amt Enger den 10ten May 1794.

Conßbruch.

Da über das geringe Mobiliar-Vermögen des auf Gößlings Stette in Brochhagen verstorbenen Heuerlings Joh. Henrich Hannefort der erbtschaftliche Liquidationsprozeß eröffnet worden; so werden hiemit alle und jede, welche an denselben etwas zu fordern haben, zur Angabe ihrer Ansprüche und zur Nachweisung deren Richtigkeit auf den 17ten Junii c. Morgens an das Gerichtshaus in Bielefeld unter der Verwarnung verabladet, daß die etwa ausbleibende Creditores ihren etwaigen Vorrechte verlustig erkläret und nur an dasjenige verwiesen werden sollen, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mögte. Amt Brackwede den 23sten April 1794.

Da der Heuerling Jürgen Kampfschmidt in Dierwede sich für insolvent erkläret hat, und über sein Vermögen der Concurß eröffnet ist; so werden desselben Gläubiger zur Angabe ihrer an ihn habenden Forderungen bey Gefahr der Abweisung hiemit auf den 6ten Jun. vorgeladen. Jedoch werden den abwesenden Militairpersonen ihre etwaigen Gerechtfame vorbehalten. Amt Ravensberg den 10ten April 1794.

Amt Ravensberg. Da über das Vermögen des Neubauers Joh. Philip

Rocklage in Döckhorst, der Concurß eröffnet worden; so werden desselben unbekannte Gläubiger, welche ihre Forderungen nicht bereits in Termino den 16ten May 1794. liqui direct haben, hiemit edictaliter citiret ihre an gedachten Neubauer Rocklage habende Ansprüche und Forderungen am 23. Junii d. J. an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, und haben sie im Unterlassungsfalle zu gewärtigen, daß sie damit für immer abgewiesen werden. Den abwesenden Militairpersonen werden indessen nach bekannter Verordnung ihre Gerechtfame vorbehalten.

Tecklenburg. Nach gesetzlicher Vorschrift p. 2. Lit. 26. § 6. n. 2. Corp. Jur. Frid. ist die Unzulänglichkeit des Vermögens desjenigen der auf die Rechtswolthat der cessionis bonorum provocirt notorisch, so, daß der Concurß zu eröffnen, und aus dem von dem Handelsmann Bernhard Conrad Scheffer in Cappeln übergebenen Statu bonorum geht hervor, daß seine Schulden desselben Vermögen einmal so hoch übersteigen; weshalb in Befolge Hochl. Reg. Verordnung der Concurß über ernannten Scheffers Vermögen hiemit eröffnet, der offene Arrest darauf gelegt, der Just. Comm. Mettigh zum Interims Curator angeordnet wird, und zugleich alle diejenigen, welche an mehrernannten Bernhard Conrad Scheffer rechtliche Forderung haben, auf nachgesetzte 3 Termine den 16ten May, als den 13ten Juny als den andern, und 16ten July d. J. als den 3ten und letzten jedesmal des Morgens vor dem Untergeschriebenen Reg. Deputato zur Angabe und Verifikation ihrer Forderungen durch Beibringung ihrer original Urkunden oder sonstiger rechtlichen Beweismittel und zum Verfahren darüber mit dem angeordneten Contradictore über dessen Bestätigung sie sich zugleich erklären müssen, und zwar bey Strafe des ewigen Stillschweigens, wenn sie sich spätestens im

letzten Termino nicht melden noch ihre Forderungen rechtlich bewahrheiten verabradet werden. In diesen Terminen soll auch den Creditoren zugleich der von dem Gemeinschuldner übergebene status honorum zur Erklärung über dessen Zulassung zur Rechtswohlthat der cessionis honorum vorgelegt werden. Schließlich wird allen Debiten des Gemeinschuldners Scheffers hiermit bei Strafe, daß die Zahlung als nicht geschehen angesehen werden solle, untersagt, weder dem Gemeinschuldner noch einem andern sondern hierbei Gerichtszahlung zuzufügen. Urkundlich ist diese edictalcitation hier, in Osnabrück und Cappeln angeschlagen, auch am letztern Ort verkündigt, auch durch die Mindensche Wochenblätter und Lippstädtische Zeitung verlautbaret.

Da der Johann Henrich Stille als künftiger Colonus auf Reetmeyers Kotten in der Bauerschaft Sattel Kirchspiels Lenzgerich, um mit dem Schuldenzustande desselben bekannt zu werden, darauf angetragen, die etwaigen Gläubiger ad liquidandum vorladen zu lassen: So werden alle und jede welche an den gedachten Reetmeyers Kotten aus irgend einem Grunde Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, bey Strafe des ihnen per praeclosurem aufzulegenden ewigen Stillschweigens hiedurch aufgefordert, sich auf den 16ten Juny Morgens um 9 Uhr entweder in Person, oder durch einen auslängend infortmirten Mandatarium vor unterschriebenem Commissario zu stellen, und die etwaigen Ansprüche ad protocolum convocationis anzugeben, und zu bescheinigen. Zecklenburg den 29sten März 1794

D. C. Striebeck.

Der Colonus Christian Friderich Büsing von Nr. 7. zu Halstern Bsch. Grimminghausen, Besitzer einer an das Guth Uhlenburg eigenbehörigen Stette, hat dem Amte angezeigt, daß er nicht im Stande

sey, die auf seiner Stette haftenden von seinen Vorgängern auf derselben contrahirten Schulden nach dem Verlangen der Gläubiger auf einmahl zu bezahlen, und hat terminliche Zahlung nachgesucht. Es werden daher alle und jede, welche an dem Colonus Christian Friderich Büsing oder dessen Stette aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen haben, hiermit aufgefordert, diese a dato binnen 9 Wochen und längstens in Termino den 8. Julii d. J. des Morgens um 8 Uhr am hiesigen Amte anzuzeigen und durch die in Händen habende Schriften, oder auf andere rechtliche Art zu bescheinigen und liquide zu stellen. Diejenigen Gläubiger aber welche in dem angeführten Termine nicht erscheinen, werden mit ihren Forderungen so lange zurück gewiesen werden, bis die sich meldenden befriediget sind, und wegen der jährlich offerirten Abgift, wird man sich blos mit den gegenwärtigen Gläubigern in Unterhaltung einlassen.

Sign. Hausberge den 22. April 1794.

Königl. Preuß. Justizamt.

Müller.

Da von Hochpreißlichster Landes-Regierung unterm 2ten dieses wegen offener Unzulänglichkeit des Vermögens des verstorbenen Regiments-Quartiermeisters Willmanns der förmliche Concurß-Prozeß eröffnet und der General-Arrest darüber verhängt worden: So werden alle und jede, welche von dem Gemeinschuldner Geldsachen, Effecten oder Brieffschaften hinter sich haben, von Commissionswegen aufgefordert solches binnen 14 Tagen bey dem Commissario Stadtrichter Buddens hieselbst anzuzeigen und mit Vorbehalt ihrer daran habenden Pfand oder sonstigen Rechte an denselben abzuliefern, auch nichts davon an andern zu bezahlen oder verabsolgen zu lassen, widrigenfalls solches für nicht geschehen geachtet und die Inhaber ihrer daran habenden Pfandrechte für verlustig erklärt und zur Ablieferung angehalten werden sollen. Sodann werden auch sämtli-

Die Gläubiger des verstorbenen Regiments-Quartiermeisters Willmanns zur Angabe ihrer Forderungen und Nachweisung derselben auf den 9ten Septbr. d. J. Morgens 9 Uhr an hiesiges Rathhaus von dem benannten Commissario unter der ausdrücklichen Verwarnung vorgeladen, daß mit Vorbehalt der den abwesenden Militär-Personen zustehenden Forderungen, denen ausbleibenden künftig durch Präklusion aller Zugang zu der gegenwärtigen Concurss-Masse wegen ihrer Ansprüche gänzlich versagt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle; welches durch die öffentlichen Aushänge hier zu Minden auch durch die Mindensche Wochenblätter und die Lipstädter Zeitung zu jedermanns Wissenschaft gebracht wird, um sich darnach zu achten.

Sign. Bielefeld am 13ten May 1794.
Von Commissionswegen.
Büddeus.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Es soll das dem Schneider Riechmann gehörige alhier auf dem Weingarten sub No. 323 belegene, mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten, und 20 ggr. Kirchengeld behaftete Wohnhaus, nebst dahinter befindlicher Stallung und Garten, auch darauf gefallenen Jude-Theil außerm Simeonis Thore für 3 Kühe 954 Rukten Rheinländisch haltend, sub No. 86, so zusammen zu 745 Rthlr. 6 ggr. angeschlagen worden, ferner ein beym Salgfelde belegener nach der Abtretung 3 gute Achetel haltender mit 8 mgr. Landschatz beschwerter Garten, so zu 105 Rthlr. gewürdiget ist, öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich zu dem Ende in Terminis den 21. Juny, 23sten July und 29 August Vormittages von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen und dem Besuden nach den Zuschlag gewärtig

gen. Zugleich müssen diejenigen, welche etwaige unbekante, aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Real-Forderungen zu haben vermeinen, ihre Ansprüche spätestens in dem letzten Termino anzeigen, oder gewärtigen, daß sie damit abgewiesen und gegen den künftigen Käufer und Besitzer nicht gehöret werden sollen.

Die von dem verstorbenen Herrn Commissions-Rath Nischoff hinterlassene ansehnliche Sammlung von Juristischen, Philosophischen, Philologischen, Historischen und Aesthetischen Büchern soll in Termino den 2ten Juny und folgenden Tagen in dem Sterbehaufe meistbietend verkauft werden, und ist der Catalogus davon bey Nehls Erben ohnentgeltlich zu haben; wobey noch bekannt gemacht wird, daß auffer denen in dem Catalogo bemerkten Büchern sich auch noch in dieser Sammlung Daniels Geschichte von Frankreich mit Landkarten, Kupfern, und Münzen 16 Theile in 4to befindet, und welche mit verkauft werden soll; übrigens geschieht die Bezahlung in groben Preuß. Courant und ohne baare Bezahlung wird nichts verabsolget.

Es sollen am 30ten dieses alhier einige 40 Stück vollständige und eben so viel kleine Drangerie-Bäume als Citronen, Apfelsinen, Pomeranzen, Pompelmus, Lorbeeren u. d. gl. verkauft werden. Kauflustige belieben sich alsdenn alhier einzufinden. Hiddenhausen den 4ten May 1794.

IV Sachen zu verpachten.

Da zur anderweiten Verpachtung der mit Trinitatis 1794. zu Ende gehenden Königl. Jagden in den sämtlichen Kirchspielen der Ober- und Niedergrafschaft Lingen, als

- | | | |
|----|---------------|-----------|
| 1. | im Kirchspiel | Lingen |
| 2. | — — — | Lhienen |
| 3. | — — — | Bramsche |
| 4. | — — — | Lengerich |
| 5. | — — — | Baccum |

- | | | | |
|-----|---|---|---------------|
| 6. | — | — | Bawin. Kel |
| 7. | — | — | Schäpen |
| 8. | — | — | Plantlänne |
| 9. | — | — | Freren |
| 10. | — | — | Beesten |
| 11. | — | — | ÿbbenbüren |
| 12. | — | — | Recke |
| 13. | — | — | Mettingen und |
| 14. | — | — | Brochterbeck |

auf 6 nach einander folgende Jahre Termin-
 licitationis auf den 20ten May und auf
 den 4ten Junii a. cur. vor dem Oberjäger
 Ulrich zu Lingen angesetzt worden; so wer-
 den Pachtliebhaber hiedurch aufgefordert,
 in besagten Terminen zu erscheinen, die
 Bedingungen zu vernehmen, und ihre Of-
 ferte ad Protocollum anzugeben, da denn
 der Bestbietende salva approbatione Regia
 den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Sign. Minden den 16ten April 1794.

Anstatt und von wegen ic.

v. Breitenbauch. v. Rebecker.

v. Vogelsang. Ulrich.

Minden. In dem bisherigen von
 Thilauschen Hause, ist zu Johanni die 2te
 Etage zu vermieten. Liebhaber dazu be-
 lieben sich bey dem Hrn. Senior Rottmeier
 zu melden.

Mit Trinitatis künftigen Jahres geht die
 Pacht der Neustädter Schäferen zu
 Ende. Dieselbe soll also in Termino den
 14. Junii c. auf 6 Jahre anderweit meist-
 bietend verpachtend werden, jedoch derges-
 talt, daß die Rechte der Bürger in Anse-
 hung der Schafhaltung bey der Heerde und
 der Loose ungeschmälert bleiben. Pachtlu-
 stige haben sich daher gedachten Tages
 Morgens 10 Uhr am Rathhause einzufin-
 den und zu erwarten, daß dem Meistbie-
 tenden gegen Nachweisung hinreichender
 Sicherheit der Zuschlag geschehe.

Sign. Herford den 8ten May 1794.

Magistrat daselbst.

Diederichs. Menze.

Sondermühlen. Am Mitwo-
 chen den 28sten May d. J. soll die Son-
 dermühlische Kornmühle von vier Ganaen,
 und die Bolehmühle auf dem adelichen Hause
 Sondermühlen des Morgens neun Uhr
 meistbietend mit des Müllers Wohnung,
 unter alsdann in Termino bekannt zu ma-
 chenden Bedingungen, auf sichere Jahre
 verheuret werden.

Wiemann, als Mandatarius des
 Cammerherrn Hrn. von Merode zu
 Mersfeld.

V Gelder, so auszuleihen.

Auf Michaeli d. J. wird ein Königl. Do-
 mainen: Capital von Ein Hundert
 Rthl. in Golde bey der Krieger- und Do-
 mainen: Cammer eingehen. Wer solches
 anzuleihen wünscht, kann sich bey dersel-
 ben melden. Minden den 6. May 1794.
 Königl. Preuß. Minden: Ravensb. Tecklen-
 burg und Lingenische Krieger- und
 Domainen: Kammer.

Hass. v. Vogelsang. v. Schock. v. Pestel.

VI Notification.

Minden. Der Königl. Accise-Ins-
 pector Herr Jo. Gabriel Behking verkauft
 sein an der Pöttgerstraße Nr. 604 und 605.
 belegenes Wohnhaus und Scheure, nebst
 Garten und Zubehör, an den hiesigen Bür-
 ger und Kaufmann Jo. Frid. Gottlieb For-
 dan für 700 Rr. in groben Preuß. Courant,
 und Ueberrahme des Eintheilungs Capitals
 ad 44 Rr. Minden den 17. April 1794.

Magistratus hieselbst.

Nach den beym hiesigen Magistrats-
 gericht angenommenen und gericht-
 lich bestätigten Contracten hat. 1) Der
 hiesige Herr Pastor Roeschler von den Ehe-
 leuten Habenticht in Minden einen vor dem
 Bergerthore belegenen kleinen Garten für
 40 Rthl. in Golde, und 2) Der hie-
 sige Bürger und Schuhmachermeister Jo-
 hann Samuel Lessler von dem Bürger
 und Buchbindermeister Henrich Ludwig

Hufemann das dem letztern gehörende in der Thonstrasse sub. Nro. 145 belegene Bürgerhaus mit völliher Gerechtigkeit zu Berg und Bruch und Kirchenständen, und Bearäbnissen für die Summe von 300 Rthlr. in Golde und 50 Rthlr. Courant käuflich an sich gebracht, und sind den genannten Käusern gedachte Grundstücke im Hypothequenbuch eigenthümlich zugeschrieben worden. Signatum Lübbecke am 29sten April 1784.

Ritterschaft Burgermeister und Rath.
Consbruch.

Es haben die Eheleute Gerb Heinrich und Engel Meid Lünneinan auch Johan Wilhelm Hegger zu Recke ihre zu Espel gelegene Neubauern dem Johan Albert Drener mittelst unterm heutigen Dato bestätigten Kaufcontracts verkauft. Lingen den 27sten Decbr. 1793.

Rdnigl. Preuss. Tecklenburg Lingensche Regierung.

Es haben die Erben der Wittwe Konning zu Beecken dem Jürgen Henr. Dol. ihre daselbst belegene sogenannte Glasers Wohnung cum pertinentiis mittelst unterm heutigen Dato intabulirten Kaufcontracts verkauft. Lingen den 2ten Sept. 1793.

Rdnigl. Preuss. Tecklenburg Lingensche Regierung.

Es hat die Wittwe Johan Berend Schulte und deren Schwager Rinke die Eheleute Osterbrinck zu Drochterbeck ihre

[Faint, illegible text at the bottom of the page, likely bleed-through from the reverse side.]

in der Wüste gelegene Wiese zu 3 Scheffe dem Nicolaus Dastman verkauft.

Lingen den 12ten Decbr. 1793.

Rdnigl. Preuss. Tecklenburg Lingensche Regierung.

VII Sterbe-Fall.

Am 26ten des vorigen Monats, starb in Venedig an einem Faulfieber, mein ältster Sohn Henrich, in der Blüte seines Alters, im 23ten Jahre seines tadellosen Lebens. Ich habe einen sehr schätzbaren Sohn und die Welt hat an ihm einen rechtschafnen und tüchtigen jungen Mitbürger verloren. Von obigen Todesfalle gebe ich hiemit meinen sämtlichen Verwandten und Bekandten Nachricht. Bremen den 17ten May 1794.

Johann Christoph Wilmanns.

VIII Brodt-Taxe

von der Stadt Minden vom 1ten May 1794.

Für 4 Pf. Zwieback	6 Lot 2 D.
4 = Semmel	7 = 2 =
Für 1 Mar. fein Brod	20 = 2 =
1 = Speisebrod	25 = = =
6 = gr. Brod 8 Pf.	= = =

Fleisch-Taxe.

1 Pf. Rindfleisch bestes	2 mgr. 4 pf.
1 = schlechteres	1 = 4 =
1 = Schweinefleisch	3 = = =
1 = Kalbfleisch wovon der	
Brate über 9 Pf.	2 = 2 =
1 = dito unter 9 Pf.	1 = 4 =

[Faint, illegible text at the bottom of the page, likely bleed-through from the reverse side.]

Pflichtschuldige Antwort des Salz-Inspector Weber in Pyrmont auf die Nachricht, welche dem Publicum in dem 14ten Stück der Lippischen Intellig. Blätter d. J. von dem Apotheker Piepenbring zu Meinberg gegeben worden ist.

Der zeitige Apotheker Piepenbring zu Meinberg sucht in dem 14ten Stück der Lippischen Intelligenz-Blätter von d. J. das Publikum zu überreden, als ob der Schmutz, welchen das basige mineralische Salzwasser theils wie Eiterflocken, theils wie Erde fallen läßt, wenn es in Boutellen gefaßt wird, der Gesundheit des Menschen nicht nachtheilig sondern vielmehr vortheilhaft sey, und nicht abgeschieden werden dürfte, weil er ihn für einen Bestandtheil ansieht, der aus Kalk und Eisen-Erde bestehen, und zur Natur des Wassers mit gehören soll.

Mich wundert, daß ein Mann so verwegen seyn kann, ein ganzes Publikum überreden zu wollen, daß das, was er von dem Salzwasser Meinbergs schreibt, wahr sey. Entweder muß er ohne alle Einsicht seyn oder das Publikum für eine hirnlose Gruppe menschlicher Gestalten ansehen, welcher er vorbilben kann, was ihm beliebt.

Wenn der Schmutz und der Schleim, der sich in den Boutellen niedersezt, ein Bestandtheil des Wassers wäre, so würde er sich nicht von demselben trennen und sichtbar werden können, wenn es gefaßt ist. Trennen sich die wesentlichen Bestandtheile von dem Mineralwasser, so heißt es verdorben und schädlich, weil es das nicht mehr ist, was es war und seyn sollte. Sezen sich aber Dinge von dem Wasser ab, die nicht mit zu dem Wesen desselben gehören, und die weder durch die Luftäu-

re noch durch die Salze mit dem Wasser vereiniget seyn können, so heißt das Wasser unrein, schmutzig und ungesund. Das sagt der gesunde Menschenverstand, die Erfahrung und auch die Aerzte sagen es, welche mit dem Mineralwasser bekannt und gewissenhaft sind, z. E. Zükert in der neuen systematischen Beschreibung aller Gesundbrunnen und Bäder Deutschlands pag. 5. u. f. w.

Die erste und hauptsächlichste Eigenschaft eines Mineralwassers besteht also in der Klarheit und Leichtigkeit: denn ein klares Wasser zeigt an, daß die mineralischen Bestandtheile mit den Wassertheilen so zart und so innigst vermischt sind, daß sie die Zwischenräume des Wassers nicht verdunkeln können. Ein solches Wasser beschwert nicht, nimt die Bestandtheile mit sich hin, wohin es als Wasser hindringen vermag, und übt überall die Kraft aus, wozu es vermöge der bey sich habenden Bestandtheile geschickt ist. Ganz anders verhält sich aber mit dem Wasser, welches seine Bestandtheile fallen läßt, oder mit Schmutz vermischt ist, der zufällig zum Wasser gekommen ist. Ein solches Wasser ist der Gesundheit des Menschen nicht vortheilhaft, sondern immer schädlich, der Schmutz mag eine Ähnlichkeit mit einigen Bestandtheilen des Wassers haben oder keine: denn das Mineralwasser wird nicht getrunken um Schmutz dem Körper zuzuführen, sondern um denselben von dem Schmutze zu reinigen, den er gesammelt

hat. So trifft man selten einen Roth oder Leimen z. E. an, der nicht Kalk oder Eisenerde bey sich führen sollte. Würde man den aber nicht für wahnwichtig halten, der seinen Kranken aufgelösten Leimen in Wasser, statt eines Mineralwassers trinken lassen wollte, weil der Leimen Kalk und Eisenerde mit sich führt? Und gerade das ist der Fall mit dem Meinberger Salzwasser auch, wenn es unfiltrirt oder ungerreiniget getrunken werden sollte, und noch ein wenig schlimmer. Wäre das Reinigen nicht nöthig gewesen, so würde man wahrscheinlich gerne der Mühe überhoben gewesen seyn, die das Reinigen verursachen mußte.

Gegen diese Behauptung des Apotheker Piepenbrings sehe ich mich also verpflichtet das Publicum öffentlich zu warnen, und derjenige, der sich lieber selbst von dem, was ich hier sage, überzeugen will, beliebe sich nur bey der Quelle selbst einige Douceillen, durch einen sichern Menschen füllen zu lassen, dieselben 48 Stunden hin zu setzen und zu beobachten. Alsdenn wird er sehen, daß meine Warnung Grund hat, und daß sich die Behauptung jenes Apothekers auf Plane gründet, die keinem gewissenhaften und wahrheitsliebenden Manne anständig sind.

Nächstens wird eine Antwort von mir gegen die physicalische Beschreibung jenes Apothekers Piepenbring, die er von dem mineralischen Salzwasser Pyrmonts geschrieben und in dem angeführten Intelligenz-Blat erwehnet hat, die Presse verlassen, und den Mann, der die Gesundheit seines Nebenmenschen für so gering achtet, und das Publicum so gewissenlos zu hintergehen sucht, umständlicher entlarven,

und seine Plane entdecken, die er oder andere durch ihn auszuführen bemüht waren.

Mehreres über dieses widersprechende a) und fehlervolle Stück der Intelligenz-Blätter anzuzeigen, würde für diesesmal wider meinen Plan seyn. Nur dieses will ich noch anzeigen: Würde der Apotheker Piepenbring die Naturgesetze kennen, und die Fähigkeit haben, sich in die Begebenheiten derselben zu schicken, so würde er der Natur die Fehler nicht zuzuschreiben nöthig haben, die er jetzt seiner Unwissenheit zuschreiben müste; denn die Natur ist nie verunstaltet zum Vorschein gekommen. Der Mensch ist aber das Geschöpf, welches die Natur verunstalten kann, oder die Verunstaltung, die ihr zufällig zustößt, nicht abzuhelfen weiß. So hat man z. E. das Mineralwasser in Meinberg jetzt auch verunstaltet, wie ich bey meinem letzten Daseyn gesehen habe. Aber man handelt sehr unpolitisch, daß man auch diese Verunstaltung, der Natur zuschreiben will, und nicht den Menschen, die sie verursacht haben. Auch dieses Wasser hat seinen Werth verloren, den es sonst hatte, indem man die Gänge und die Löcher, die man vormals sorgfältig gegen die Sumpfwasser verstopft hatte, wieder aufgerissen hat, um dem natürlichen Mineralwasser ein Sumpfwasser zuzuführen, welches dem Wasser nicht nur seine Klarheit genommen hat, sondern auch der Gesundheit des Menschen schädlich geworden ist, wie die Erfahrungen lehren werden, wenn ungeachtet dieser meiner Anzeige sich leichtgläubige Aerzte finden sollten, dasselbe zu empfehlen und anzuwenden.

Pyrmont den 26ten April 1794.

a) so sagt er z. E. pag. III. des erwehnten Int. Blat: die Flocken sind nichts fremdes, sie gehören zu den, dem Brunnen natürlichen Bestandtheilen, und sind auch noch in dem durch das Filtriren klar gemachten Brunnen befindlich, nur daß man sie alsdenn nicht darinnen sieht, weil sie in dem Wasser aufgelöst sind.